

GR_GERICHTE A 2013 5 vom 16. April 2013

GR Gerichte, 2013-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2013_5

FR: GR_GERICHTE A 2013 5 du 16 avril 2013

IT: GR_GERICHTE A 2013 5 del 16 aprile 2013

Regeste

Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer | Einkommenssteuer

Erwägungen

E. 1

..., wohnhaft in der Gemeinde ..., deklarierte im Schuldenverzeichnis der Steuererklärung 2011 ein Privatdarlehen im Umfang von Fr. 160'000.-- ihres Bruders ..., wohnhaft in ... Weiter deklarierte sie mit dem Privatdarlehen im Zusammenhang stehende Schuldzinsen in der Höhe von Fr. 4'800.--. Mangels Beweises wurden weder die Darlehensschuld noch die Schuldzinsen in den Veranlagungsverfügungen vom 8. August 2012 betreffend einerseits die Kantons- und Gemeindesteuer 2011 und andererseits die direkte Bundessteuer zum Abzug zugelassen. Dagegen erhob ... am 24. August 2012 Einsprache. Gleichentags gewährte die Steuerverwaltung ... zur Ergänzung der Einsprache (formelle Mängel) eine 14-tägige Frist. Mit Schreiben vom 25. August 2012 beantragte ... die Anerkennung der in der Steuererklärung 2011 geltend gemachten Abzüge. Mit Abschreibungsverfügung vom 14. September 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Anschliessend verlangte ... beschwerdefähige Einspracheentscheide. Mit diesen wies die kantonale Steuerverwaltung am 3. Januar 2013 die Einsprache ab mit der Begründung, der Nachweis der Darlehensschuld und der dazugehörigen Schuldzinsen sei nicht erbracht worden, weshalb kein Abzug gewährt werden könne.

E. 2

Dagegen erhob ... (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 31. Januar 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden. Sie beantragte, den Abzug für die Darlehensschuld von Fr. 180'000.-- (recte: Fr. 160'000.--) und die Darlehenszinsen in der Höhe von Fr. 4'800.-- zu gewähren. Als Beweis reichte

sie eine von ihrem Bruder ausgestellte Quittung datiert vom 11. Dezember 2011 ein.

E. 3

In ihrer Vernehmlassung vom 25. Februar 2013 beantragte die kantonale Steuerverwaltung die Abweisung der Beschwerde. Begründend führte sie an, die Beschwerdeführerin habe den Beweis für das Bestehen einer Darlehensschuld und der Bezahlung der Schuldzinsen weder im Veranlagungs- noch im Einspracheverfahren erbracht. Nach der allgemeinen Regelung zur Beweislastverteilung könne sie daher die geltend gemachten Abzüge nicht gewähren. Auch die mit der Beschwerde eingereichte Quittung gebe keinen Aufschluss über die Höhe des Darlehens und vermöge den Nachweis, dass in der Steuerperiode 2011 eine Darlehensschuld im Umfang von Fr. 160'000.-- gegenüber ihrem Bruder bestanden habe, nicht zu erbringen. Auch die erhöhten Beweisanforderungen bei Zinszahlungen ins

Ausland seien vorliegend nicht erfüllt, weshalb auch der Nachweis der gezahlten Darlehenszinsen im Umfang von Fr. 4'800.-- nicht gelinge und der diesbezüglich beantragte Abzug nicht zuzulassen sei.

E. 4

a) Im Lichte dieser Grundsätze ist zunächst die Frage zu klären, ob die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall einen rechtsgenügenden Nachweis für den Bestand der Darlehensschuld im Umfang von Fr. 160'000.-- erbracht hat. Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin den im Veranlagungs- und Einspracheverfahren verlangten Nachweis zum Abzug der Darlehensschuld nicht erbringen konnte. Die Beschwerdeführerin hält sodann in ihrer Beschwerde vom 31. Januar 2013 fest, sie habe die Nachlieferung des Zins-/Schuldnachweises in der Einsprache vom 8. August 2012 in Aussicht gestellt, musste jedoch den Beweis zuerst vom Darlehensgeber einfordern. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren reicht die Beschwerdeführerin als Beweismittel eine von ... ausgestellte Quittung vom 12. Dezember 2011 ein. Darin bestätigt dieser, eine Barzahlung im Umfang von Fr 4'800.-- als Zins für ein Darlehen von der Beschwerdeführerin erhalten zu haben. Weiter ist auf der Quittung vermerkt, dass das Darlehen für den Kauf und die Renovation der Villa ... in ... ausgerichtet worden sei. Vor diesem Hintergrund stellt sich die konkrete Frage, ob dieser Nachweis den gesetzlichen Anforderungen zu genügen vermag. Gemäss Art. 129 Abs. 1 lit. b StG bzw. Art. 127 Abs. 1 lit. b DBG hat die von Dritten eingeholte Bescheinigung den Nachweis über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen zu erbringen. Die eingereichte Quittung vermag den Bestand der hier behaupteten Darlehensschuld nicht zu beweisen. Die Einreichung eines schriftlichen Darlehensvertrages beispielsweise hätte der unbewiesenen Tatsache bereits Abhilfe schaffen können. Die in der Quittung enthaltenen Informationen vermögen auch keine beweistauglichen Angaben über die Höhe einer allfälligen Darlehensschuld zu machen. ... hält lediglich fest, dass eine Zinszahlung von Fr. 4'800.-- für sein Darlehen bei ihm eingegangen sei. Er macht dabei keine Angaben zum Zinssatz, weshalb es im konkreten Fall auch nicht möglich ist, Rückschlüsse über die Höhe der Darlehensschuld zu ziehen. Es liegt, wie bereits erwähnt, auch kein Darlehensvertrag vor, der den Nachweis über den Bestand und die

Höhe des Darlehensverhältnisses erbringen könnte. Demnach vermag die Beschwerdeführerin die Anforderungen an eine Bescheinigung im Sinne von Art. 129 Abs. 1 lit. b StG bzw. Art. 127 Abs. 1 lit. b DBG nicht zu erfüllen und ein rechtsgenügender Nachweis einer Darlehensschuld gelingt nicht. Aufgrund der im Steuerrecht allgemein geltenden Beweislastregel ist der in Bezug auf die Darlehensschuld geltend gemachte Abzug zu Recht von der Steuerbehörde nicht anerkannt worden, weshalb die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist. b) Weiter stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführerin den rechtsgenügenden Nachweis für die Bezahlung der Schuldzinsen in der Höhe von Fr. 4'800.-- erbracht hat. Wie bereits in vorstehender Erwägung 3 erwähnt, dürfen im internationalen Verhältnis, d.h. wenn sich der Empfänger der Leistung im Ausland befindet, an den Nachweis der vom Steuerpflichtigen geltend gemachten Zinszahlungen besonders strenge Anforderungen gestellt werden, da diese nicht einfach nachzuprüfen sind. Vorliegend ist demnach zu beurteilen, ob mit der ausgestellten Quittung die erhöhten Beweisanforderungen erfüllt sind. Wie das Bundesgericht in seinem Urteil 2C.524/2010 vom 16. Dezember 2010 in Erwägung 2.6 festhält, sind im internationalen Verhältnis unter anderem beweistaugliche Post - oder Bankbelege zu verlangen. Bei Zahlungen ins Ausland

ist nicht nur der Zahlungsempfänger zu nennen, sondern es sind die gesamten Umstände darzulegen, die im konkreten Fall zu deren Ausrichtung geführt haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_377/2009 vom 9. September 2009, E.2.3). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die hier geltend gemachten Zinszahlungen werden weder von Seiten der Beschwerdeführerin noch von ihrem Bruder mit einem Bank- oder Postauszug belegt. Auch ein Auszug der Steuererklärung ihres Bruders, aus welchem ersichtlich ist, dass er den Darlehenszins erhalten hat, hätte man problemlos beilegen können. So hätte die Beschwerdeführerin rechtsgenügend nachweisen können, dass die behauptete Barzahlung auch erfolgte. Die Beschwerdeführerin reichte jedoch keine einschlägigen Unterlagen ein, welche die tatsächliche Zahlung des Darlehenszinses beweisen. In der Quittung bestätigt ... lediglich, dass er die

Zinszahlung im Umfang von Fr. 4'800.-- für das Darlehen erhalten hat. Den vorliegend verlangten erhöhten Beweisanforderungen vermag dies nicht zu genügen. Die Quittung beweist lediglich, dass er die Erklärung, die Zinszahlung erhalten zu haben, abgegeben hat. Nicht bewiesen wird, ob vorliegender Erklärungsinhalt auch wirklich zutrifft. Wer Zahlungen leistet, die weder buchhalterisch erfasst noch belegt sind, hat die Folgen einer solchen Beweislosigkeit zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 2C_377/2009 vom 9. September 2009, E.2.3). Schliesslich ist noch anzumerken, dass es sich bei ihm um den Bruder der Beschwerdeführerin handelt. Ein solch enges Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt erhöhte Beweisanforderungen, zumal eine Gefälligkeitsleistung hier wahrscheinlicher erscheint, als unter unabhängigen Dritten. Ein rechtsgenügender Nachweis für die geltend gemachte Zinszahlung in der Höhe von Fr. 4'800.-- ist vorliegend nicht vorhanden, weshalb die Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen ist. c) Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die allgemeine Mitwirkungspflicht ihre Grenzen in der Zumutbarkeit oder - was dem gleich kommt - in der von der steuerpflichtigen Person nicht verschuldeten Unmöglichkeit hat (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., 2. Aufl., Zürich 2009, N 38 zu Art. 126 DBG). Im vorliegenden Fall wäre es der Beschwerdeführerin ohne grösseren Aufwand möglich gewesen, verlangte Beweise von ihrem Bruder einzufordern, auch wenn dieser im Ausland Wohnsitz hat. Auch ist es durchaus verhältnismässig, bei als steuermindernd geltend gemachten Zahlungen ins Ausland von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten grundsätzlich entsprechende Post- oder Bankbelege zu verlangen (Urteil des Bundesgerichts 2C.524/2010 vom 16. Dezember 2010 E.2.6). Nur am Rande sei noch erwähnt, dass die in einer früheren Steuerperiode erlassenen Verfügungen grundsätzlich keine Rechtskraft für spätere Veranlagungen entfalten. Vielmehr kann die Steuerbehörde im Rahmen jeder Neuveranlagung eines Steuerpflichtigen sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Ausgangslage vollumfänglich überprüfen und, soweit erforderlich, abweichend würdigen. In Rechtskraft erwächst jeweils nur die einzelne

Veranlagung, die als befristeter Verwaltungsakt ausschliesslich für die betreffende Steuerperiode Rechtswirkungen entfaltet. Die späteren Veranlagungen sind daher jederzeit einer erneuten umfassenden Überprüfung zugänglich (Urteil des Bundesgerichts 2P.153/2002 vom 29. November 2002, E.4.2). Es liegt im Wesen der periodischen Veranlagung, dass die Steuerbehörde die Möglichkeit erhält, jeweils eine neue Beurteilung vorzunehmen und auch allfällige frühere Fehlleistungen zu korrigieren bzw. nicht mehr zu wiederholen; darin liegt kein widersprüchliches Verhalten, sondern es ist Ausprägung der Gesetzmässigkeit im Steuerrecht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Zürich 2009, N 80 zu Art. 109-121 DBG).

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerbehörde die von der Beschwerdeführerin deklarierte Darlehensschuld von Fr. 160'000.-- und die geltend gemachten Schuldzinsen für die Steuerperiode 2011 zu Recht nicht zum Abzug zugelassen hat. Die angefochtenen Einspracheentscheide erweisen sich damit als begründet und rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Nach Art. 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) sind die Gerichtskosten von der Beschwerdeführerin zu tragen. Den obsiegenden Beschwerdegegnerinnen steht gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.